

Dresdner Anzeiger.



Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und Gerichtsamts, der Königl. Polizei-Direction und des Rathes zu Dresden.

Nr. 290.

* Stiftungs-Eigenthum. *
Sonntag den 16. October

1864.

Bekanntmachung,

das Auffüllen nicht frostfrei aufgestellter Gaszähler durch Glycerin betreffend.
Um den Störungen des Gasbeleuchtungsbetriebes, welche durch rasch eintretenden und anhaltenden harten Frost verursacht werden, soviel dies überhaupt möglich, zu begegnen, ist Veranstaltung getroffen worden, daß hinfort die nicht frostfrei aufgestellten Gaszähler der aus den sächsischen Gasfabriken versorgten Privatconsumenten für Rechnung jener Anstalten mit Glycerin aufgefüllt werden. In Folge dessen macht sich eine Abänderung von Punkt 3 und 9 der Gasablassungsbedingungen vom 31. März 1863 nothwendig. Indem wir deren abgeänderte Fassung nachstehend sub C zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen Consumenten, welche diesen veränderten Vertragsbestimmungen sich zu unterwerfen nicht gemeint sein wollen, hierdurch auf, Solches binnen 14 Tagen und längstens

den 22. October 1864

zu unserer Kenntniß zu bringen. Derjenigen Consumenten, deren im Betriebe stehende Gaszähler bereits mit Glycerin gefüllt sind, soll auf Verlangen das Quantum des Füllmaterials gegen dessen eigenthümliche Ueberlassung nach Wahl des Consumenten durch Quittschrift oder Baarzahlung zu dem Preise von Vier Neugroschen für die Kanne unter der Bedingung vergütet werden, daß dasselbe mindestens 12 Grad Beaumé hält. Glycerin von geringeren Graden wird nicht vergütet. Das Quantum der Flüssigkeit wird nach der Größe des Zählens festgestellt. Die Erklärungen über Einverständnis mit solcher Ueberlassung des bereits beschafften Glycerins sind binnen vier Wochen vom untergesetzten Tage ab schriftlich an die Buchhalterei der Fabriken zu befördern. Da diese Maßregel nicht ohne einen beträchtlichen Mehraufwand hauptsächlich zu der Consumenten Bequemlichkeit und Sicherstellung gegen Störungen ihres Beleuchtungsbetriebes ergriffen wird, so versehen wir uns für die Periode deren Durchführung von Allen, in deren Interesse diese geschieht, eines bereitwilligen Entgegenkommens gegen die beauftragten Beamten, damit die wünschenswerthe Schnelligkeit der Abwicklung des Geschäftes nicht gehemmt wird. Gleichzeitig machen wir aber auch darauf aufmerksam, daß durch diese Maßregel, wie selbstverständlich, denjenigen Störungen des Gaszählens nicht vorgebeugt zu werden vermag, welche durch Reifanfang in den der Frosteinwirkung ausgesetzten Zuleitungsröhren herbeigeführt werden. — Dresden, den 8. October 1864.

Der Rath der Königl. Residenz- und Hauptstadt Dresden.
Pfothenhauer, Oberbürgermeister.

3. Der Gasverbrauch zu Privatbeleuchtungszwecken wird nur durch verordnungsmäßig geachtete Gaszähler gestattet. Jeder Consument ist zur eigenthümlichen Erwerbung eines solchen Gaszählers und zu dessen Instandhaltung auf eigene Kosten verpflichtet und hat sich der Antilieferung desselben durch die Gasanstalt zu unterwerfen. Beabsichtigt der Consument, sich eines für die zu beleuchtenden Lokalitäten bereits vorhandenen, jedoch einer dritten Person gehörigen Gaszählers zu bedienen, so ist hierzu besondere Genehmigung des Stadtraths einzuholen. Ist der Gaszähler nicht frostfrei aufgestellt, so hat dessen Auffüllung mit Glycerin zu erfolgen. Das hierzu benötigte Glycerin wird dem Consumenten von der Gasanstalt leihweise geliefert und verbleibt sonach im Eigenthume der letzteren. Ein mit Glycerin aufgefüllter Gaszähler darf vor Ablassung des Füllmaterials Seiten der Anstaltsbeamten von seinem Standpunkte nicht entfernt werden. Die Verwaltung der Gasanstalt wird nur solchen Glycerin zur Auffüllung verwenden, dessen Reinheit von metallzerstörenden Bestandtheilen durch chemische Analyse festgestellt ist.

9. Der Consument hat sich der Verschließung des seinen Gasverbrauch messenden Gaszählers durch eine mit dem Rathsfiegel versehene Plombirvorrichtung zu unterwerfen. Eine Verletzung dieser Plombe sowie ein Bergreifen an dem nach Punkt 3 leihweise gelieferten Füllmaterial berechtigen den Stadtrath zur sofortigen Auflösung des Gasablassungsvertrages in der Punkt 7 bestimmten Waage.

Bekanntmachung,

In das Handelsregister für die Stadt Dresden ist heute

I.
auf Fol. 108 die Firma: Beutler & Dolly in Dresden auf Grund der Registratur vom 16. September 1864 und Attest vom 1. October 1864 zur Löschung gebracht, sowie

II.

auf Fol. 1113
1) die Firma: Julius Beutler in Dresden und
2) Herr Christian Julius Beutler hier als deren Inhaber laut derselben Registratur und des nämlichen Attestes eingetragen worden.
Dresden, am 11. October 1864.

Königl. Handelsgericht im Bezirksgericht.

Schau fuß.

v. Otto.

Meine Wohnung und Expedition befindet sich von jetzt an
Nr. 4 Waisenhausstraße und Johannis-Allee.
Dresden, am 14. October 1864.

Adv. Dr. Spiess.

Bekanntmachung.

Um den Bewohnern von Neu- und Antonstadt und deren Umgebung, welche von der Sparcassen-Expedition zu Altstadt-Dresden ausgestellte Sparcassenbücher besitzen, Gelegenheit zu geben, bei Rücknahmen und ferneren Einreden, soll denselben von jetzt an und bis zum 31. December dieses Jahres, bis wohin die früher festgesetzte Frist hiermit verlängert wird, noch gestattet sein, ihr Guthaben bei der Altstädter Sparcassen-Expedition unter kostenfreier Austauschung der alten Quittungsbücher und ohne Zinsenverlust auf die Sparcassen-Expedition zu Neustadt übertragen zu lassen.

Es sind zu diesem Behufe die betreffenden Bücher entweder an die Altstädter Expedition oder an die Neustädter gegen Empfangnahme einer Quittung abzugeben und sodann zu der auf der Quittung angegebenen Zeit gegen Rückgabe der Quittung bei der Neustädter Expedition neue Quittungsbücher dafür in Empfang zu nehmen.
Dresden, am 30. September 1864.

Der Rath der Königl. Residenz- und Hauptstadt Dresden.
Pfothenhauer, Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Wie hier zur Anzeige gekommen, ist die unten soweit möglich bezeichnete unbekanntere Frauensperson, welche vom 7.—8. l. M. in einem Hause der Pillniger Straße genächtigt und sich sodann heimlich entfernt hat, dringend verdächtig, aus einer muthmaßlich mittels Nachschlüssels geöffneten Kommode ein schwarzseidnes Umschlagetuch mit Franzen, einen roth und weiß gestreiften Bettüberzug nebst Kopfkissen, drei Servietten, drei Handtücher, M. St. gezeichnet und ein Stück braun gefärbtes seidnes Zeug gestohlen zu haben. Es wird dies mit dem an Jedermann gerichteten Ersuchen andurch bekannt gemacht, zu möglicher Wiedererlangung des gestohlenen Gutes, beziehentlich Ermittlung der Orte der That ein weißes Taschentuch, C. W. 5 gezeichnet, zurückzulassen; hat und mit der in der Bekanntmachung vom 27. August d. J. gedachten Persönlichkeit identisch zu sein scheint. Dresden, am 14. October 1864.

Königliche Polizei-Direction.

A. Schwauf.

Greter.

Beschreibung der obengedachten Frauensperson: Dieselbe ist ungefähr 24 Jahre alt und von mittler untersehter Statur gewesen, hat schwarzes Haar, graue Gesichtsfarbe und defecte Zähne gehabt. Sie war bekleidet mit einem schwarzen Tuchmäntelchen, einem lichtgrauen Kleide, einem Unterrocke mit rothen Streifen und einem lichtgrauen runden Filzbut, auf welchem eine schwarze und dunkelgrüne Feder befestigt war.

Bekanntmachung über in hiesiger Stadt verübte Diebstähle.

Es sind, den eingegangenen Anzeigen zufolge, gestohlen worden: 1) in der Nacht zum 15. vor. M. aus einem Hofraume in der Wiesenhorststraße: ein blecherner Kohlenkasten; — 2) vom 2. bis 9. d. M. in einem Hause der Pillniger Straße: ein Paar Federstiefel; — 3) vom 3. bis 9. d. M. in einem Hause der Zwingerstraße: ein brauner Tuchrock; — 4) am 7. d. M. aus einem Hause am Altmarkt: ein zweifelhäufige silberne Taschenuhr, auf deren Gehäuse der Name „Wolf“ eingeträgt war; — 5) am 8. d. M. in einem Hause der Heinrichstraße: ein Paar Hosen mit rothem Wappstein und eine Pfäffelsacke mit schwarzem Tuch-Überzug; — 6) am 10. d. M. von einer Leine in der kleinen Oberseergasse: ein weißer Flanellrock, unten ausgebogen und 6 Ellen carmoisinroth und schwarzgestreifter Flanell; — 7) in der Nacht zum 11. d. M. aus der erbrochenen Werkbude eines Neubaus in der Leubniger Straße: ein Schurzleder mit Messingschloß und eine wollene blaugraue Jacke; — 8) in derselben Nacht aus einem Hofraume in der Trabankengasse: ein Schurzfell und eine Zimmermanns-Axt mit rothbuchenem Stiel. Dresden, am 15. October 1864.

Königliche Polizei-Direction.

A. Schwauf.

Greter.

Erledigt.

wird die von der unterzeichneten Behörde am 19. August d. J. bezüglich des Handarbeiters Johann August Pöwrad von hier erlassene Bekanntmachung
Dresden, am 15. October 1864.

Königliche Polizei-Direction.

A. Schwauf.

Une demoiselle française est demandée pour trois après-midi par semaine pour une fille de quinze et demi. Renseignements: Bautzner Straße No. 25 B au troisième.